

RS OGH 1992/10/14 3Ob564/92, 3Ob259/08x, 9ObA12/10w, 8ObA41/12f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.10.1992

Norm

ABGB §884

Rechtssatz

War auch zwischen den Parteien die Abgabe einer Erklärung (hier: Geltendmachung einer Wertsicherungsnachforderung) mit eingeschriebenem Brief vereinbart, so reicht doch nach dem Formzweck dieser Abrede ein einfacher Brief aus, wenn dessen Empfang zugestanden wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 564/92

Entscheidungstext OGH 14.10.1992 3 Ob 564/92

- 3 Ob 259/08x

Entscheidungstext OGH 25.02.2009 3 Ob 259/08x

Vgl; Beisatz: Auch bei gewillkürtem Formgebot ist der Formzweck entscheidend; er kann aber nur durch Vertragsauslegung ermittelt werden. (T1)

- 9 ObA 12/10w

Entscheidungstext OGH 28.07.2010 9 ObA 12/10w

nur: War auch zwischen den Parteien die Abgabe einer Erklärung mit eingeschriebenem Brief vereinbart, so reicht doch nach dem Formzweck dieser Abrede ein einfacher Brief aus, wenn dessen Empfang zugestanden wurde.

(T2); Beisatz: Hier: Tatsächlicher Zugang des Aufforderungsschreibens an den Arbeitgeber. (T3)

- 8 ObA 41/12f

Entscheidungstext OGH 26.07.2012 8 ObA 41/12f

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0013121

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at